Verordnungsblatt für die Gemeinde Terfens

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 11. September 2025**

2. **Lärmschutzverordnung**

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 09. September 2025 zur Abwehr von ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes

Aufgrund des § 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBI. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Schutz vor lärmerregenden Aktivitäten zu bestimmten Tageszeiten

(1) In der Gemeinde Terfens sind in der Umgebung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen die nachstehenden Tätigkeiten nach Maßgabe des Abs. 2 verboten, soweit sich störender Lärm auf die Nutzer des Gebäudes und dessen zugehörige Aufenthaltsbereiche im Freien auswirkt:

a) die Verwendung von lärmerzeugenden Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten;

b) der Betrieb von Schneeerzeugungsgeräten;

c) die Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten;

d) das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen und dergleichen;

e) die Ausführung anderer lärmerregender Haus- und Gartenarbeiten, wie insbesondere das Hämmern, Sägen, Bohren oder Zerkleinern von Brennmaterialien.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt sinngemäß in Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten, soweit sich störender Lärm auf die Nutzer anderer Nutzungseinheiten desselben Gebäudes oder auf für die Allgemeinnutzung gewidmeten Aufenthaltsbereiche der Liegenschaft auswirkt.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 und 2 gilt:

a) täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages,

b) von Montag bis Samstag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie

c) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

d) Tätigkeiten nach Abs. 1 lit. a sind von Montag bis Samstag zusätzlich in Zeit von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr verboten.

(4) Das Verbot nach Abs. 1 und 2 gilt nicht für

a) Tätigkeiten, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit Angelegenheiten stehen, deren Regelung in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt;

b) Baulärm im Sinne der Baulärmverordnung 2016, LGBl. Nr. 135/2016;

c) Veranstaltungen im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl. Nr. 86/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/2025;

d) Gebiete, die durch Verordnung der Landesregierung zu einem Landschaftsschutzgebiet im Sinne des § 10, zu einem Ruhegebiet im Sinne des § 11 oder zu einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 21 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 35/2025, erklärt wurden;

e) Tätigkeiten im Rahmen der jeweils üblichen Wirtschaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Schutz vor lärmerregenden Aktivitäten an bestimmten Orten

(1) In der Gemeinde Terfens sind an den in Abs. 2 angeführten Orten sowie in deren Umgebung die nachstehenden Tätigkeiten verboten, soweit sich störender Lärm auf die Nutzer des jeweiligen Ortes und allfälliger zugehöriger Aufenthaltsbereiche im Freien auswirkt:

a) die Verwendung von lärmerzeugenden Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten;

b) die Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten;

c) die Ausführung anderer lärmerregender Haus- und Gartenarbeiten, wie insbesondere das Hämmern, Sägen, Bohren oder Zerkleinern von Brennmaterialien.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt in Bezug auf

a) Friedhöfe.

b) Gebäude, die für den Gottesdienst und sonstige religiöse Zwecke bestimmt sind, insoweit keine bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes vorliegt;

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für

a) Tätigkeiten, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit Angelegenheiten stehen, deren Regelung in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt;

b) Baulärm im Sinne der Baulärmverordnung 2016;

c) Veranstaltungen im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003;

d) Gebiete, die durch Verordnung der Landesregierung zu einem Landschaftsschutzgebiet im Sinne des § 10, zu einem Ruhegebiet im Sinne des § 11 oder zu einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 21 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erklärt wurden;

e) Tätigkeiten im Rahmen der jeweils üblichen Wirtschaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft.

(4) In der Gemeinde Terfens ist die Inbetriebnahme von mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Modellflugkörpern innerhalb geschlossener Ortschaften im Sinne des § 2 Abs. 28 Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2025, sowie im Umkreis von 200 Metern um eine geschlossene Ortschaft verboten.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Gartlacher

Dieses Dokument wurde von Florian Gartlacher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 11.09.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.terfens.at

Genehmigt am 15.09.2025
GZl. G-70933/1/43-2025